

## Die Finanzdirektorenkonferenz bekräftigt die Notwendigkeit der Reform der Unternehmensbesteuerung und legt ihre vorläufigen Präferenzen für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage dar.

### Medienmitteilung

Bern, 5. Februar 2014. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) anerkennt, dass internationale Entwicklungen, denen sich die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft nicht entziehen kann, eine Reform des Unternehmenssteuerrechts erforderlich macht. Sie bekräftigt, dass diese aus einer Kombination von steuerrechtlichen Massnahmen und – soweit es die Kantone als erforderlich erachten – kantonalen Gewinnsteuersenkungen bestehen soll. Bei den steuerrechtlichen Massnahmen steht die rasche Einführung von Lizenzboxen im Vordergrund. Damit die Kantone die enorme finanzpolitische Herausforderung meistern können, erwartet die FDK vom Bund, dass er sich mit mindestens 50 Prozent an den Kosten der Reform beteiligt.

Bei der Reform der Unternehmensbesteuerung geht es nicht um Steuersenkungen, sondern um die Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems der Schweiz. Darauf zu verzichten hiesse, grössere Verluste von Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen zu riskieren. Nichtstun würde teurer!

### Ausgangslage

Die FDK begrüsst es, dass der vorliegende Bericht des Steuerungsorgans der Stellungnahme der FDK vom 17. Mai 2013<sup>1</sup> folgt und die Eckpunkte und Grundsätze der Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen vertieft darlegt. Da diese im Rahmen der EU, der OECD und G20 intensiv und namentlich bezüglich der Zulässigkeit von Boxenlösungen ergebnisoffen im vollen Gang sind, stellt der Bericht eine bestmögliche Grundlage für die weiterführende Diskussion dar. Mit Blick auf die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage legt die FDK gewisse **vorläufige Präferenzen** dar. Sie behält sich vor, in Abhängigkeit der internationalen Entwicklungen und der Stellungnahmen der einzelnen Kantone in der Vernehmlassung darauf zurückzukommen.

### Zu den steuerpolitischen Massnahmen

Sämtliche vom Steuerungsorgan vorgesehenen steuerlichen Massnahmen sind im Grundsatz zu begrüessen, sind allerdings aus Sicht FDK differenziert prioritär.

**Im Vordergrund steht für die FDK die rasche Einführung von Boxenlösungen.** Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie von Boxenlösungen ist auf griffige Abgrenzungskriterien und, mit Bezug auf die Definition der qualifizierenden

<sup>1</sup> Vgl. [http://www.fdk-cdf.ch/130517\\_usriii\\_mm\\_fdk\\_def\\_d.pdf](http://www.fdk-cdf.ch/130517_usriii_mm_fdk_def_d.pdf).

Immaterialgüterrechte, auf klare Rechtsbegriffe zu achten. Dies mindert auch Mitnahmeeffekte. Boxenlösungen sollen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) für alle Kantone vorgeschrieben und verbindlich definiert sein. In Boxen besteuerte Gewinne sind im Ressourcenausgleich reduziert zu gewichten.

Die **übrigen steuerpolitischen Massnahmen**, namentlich die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, sind aus Sicht der FDK derzeit nicht prioritär, können jedoch zuhanden der Vernehmlassung weiter vertieft werden.

### **Zu den Auswirkungen der steuerpolitischen Massnahmen auf den Ressourcenausgleich**

Die FDK befürwortet die differenzierte Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen. Sie verschliesst sich dem vorgeschlagenen Konzept mit relativen Steuerausschöpfungsfaktoren nicht, verlangt indessen zusätzlich die Prüfung neuer Beta-Faktoren sowie von fixen Gewichtungsfaktoren.

### **Zu den vertikalen Ausgleichsmassnahmen**

Da die steuerpolitischen Massnahmen prioritär auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, ist es unabdingbar, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschafft. Je nach Ausgangslage bzw. Betroffenheit profitieren die Kantone unterschiedlich von den denkbaren Kompensationsmassnahmen. Entscheidend ist die Einsicht, dass **sämtliche Kantone von der USR III betroffen** sind, also nicht nur jene mit einer grossen Zahl von Unternehmen mit besonderem Steuerstatus.

Im Zentrum der vertikalen Ausgleichsmassnahmen steht die **Anpassung der Einnahmerteilung zwischen Bund und Kantonen**.

Noch keine Aussagen sind zur **Höhe der Ausgleichsmassnahmen** möglich. Sowohl in der absoluten Höhe als auch bei der beschriebenen Betroffenheit der einzelnen Kantone können die Beträge noch nicht quantifiziert werden. Die FDK bekennt sich zu einer fairen Lastenverteilung und zur Einhaltung der Opfersymmetrie zwischen Bund und Kantonen und erwartet eine **mindestens hälftige Beteiligung** des Bundes.

### **Zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene**

Im Grundsatz ist deshalb unbestritten, dass auch die Frage der Gegenfinanzierung im Rahmen der USR III diskutiert wird. Die FDK teilt die Ansicht des Steuerorgans, dass ausgabenseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen des Bundes nicht zu Lastenverschiebungen auf die Kantone führen dürfen. Ausgabenseitiges Entlastungspotenzial kann zweifellos genutzt werden. **Der Grundsatz, die Gegenfinanzierung ohne Lastenabwälzungen auf die Kantone zu planen, ist eine zentrale Bedingung FDK im Hinblick auf die Gegenfinanzierungsmassnahmen.**

Für einhauseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen stehen für die FDK solche bei den juristischen Personen bzw. bei den Aktionären der Firmen (Anpassungen beim Teilbesteuerverfahren, Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer) im Zentrum.

### **Beilage:**

Stellungnahme der FDK vom 4. Februar 2014 z.H. der Vorsteherin EFD